



An:
Kopie:
Blindkopie:
Betreff:

Von: Stefan Ferber/intern/duesseldorf
An: Ruth Orzessek-Kruppa/intern/duesseldorf@duesseldorf,
Kopie: Karen Staack/intern/duesseldorf@duesseldorf, Bianca Menz/intern/duesseldorf@duesseldorf,
Stefan Ferber/intern/duesseldorf@duesseldorf, bernadette.scherzinger@duesseldorf.de,
Ursula Keller/intern/duesseldorf@duesseldorf,
bauleitplanung_amt19/AMT19/duesseldorf@duesseldorf
Datum: 22.06.2016 16:25
Betreff: 2. Offenlage B-Plan 09/006 Am Scheitenwege-Süd - Stadtklimatische Überarbeitung
Gesendet von: Bernadette Scherzinger

Sehr geehrte Frau Orzessek-Kruppa,

beigefügt erhalten Sie - wie bei unserem Termin am Freitag, 17.06.2016 besprochen - die Überarbeitung des o. g. B-Plans (Begründung und Umweltbericht) zu den stadtklimatischen Aspekten.

Die Änderungen sind im Modus Korrekturkennung in den Text eingetragen (Seite 7, Seite 13 und im Umweltbericht Kapitel 4.6.b. Stadtklima).

Der neue Text zum Umweltbericht Kapitel Stadtklima ist dieser Mail auch noch einmal in seiner Neufassung beigefügt.

Darin enthalten ist auch eine Ergänzung zu den bisherigen Festsetzungen im B-Plan, für die nun auch vorgesehenen Flachdächer.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Stefan Ferber

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Amtsleiter
Brinckmannstraße 7
40225 Düsseldorf

Telefon +49.(0)211.89-25483
Telefax +49.(0)211.89-29167
E-Mail: stefan.ferber@duesseldorf.de
<http://www.duesseldorf.de>

News, Events und Bürgerservice:
Das Internetportal der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <http://www.duesseldorf.de>
Den wöchentlichen Infoletter aus Düsseldorf abonnieren: <http://www.duesseldorf.de/infoletter>

www.duesseldorf.de/nrwtag
www.facebook.com/NRWTag
www.twitter.com/NRWTag2016

AUSZUG

Teil B – Umweltbericht

gemäß § 2a BauGB

zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 09/006 (alt: 5670/022)

- Am Scheitenwege - Süd -

Stadtteil Himmelgeist Stadtbezirk 9

...

4.4 Klima

...

b) Stadtklima

Ausgangslage

Das Plangebiet liegt vollständig, wie die gesamten Ortsteile Himmelgeist und Itter, innerhalb eines regional bedeutsamen bioklimatischen Ausgleichsraums. Der Himmelgeister Rheinbogen ist ein wichtiges Kaltluftentstehungs- und Frischlufteinzugsgebiet. Frei gehaltene Schneisen gewährleisten die Luftaustauschfunktion. Beiden Aspekten kommt für die Belüftung und Frischluftversorgung der südlichen Innenstadt eine herausragende Bedeutung zu.

Die Frischluftschneise reicht vom Himmelgeister Rheinbogen über den Botanischen Garten und Südpark bis zum Volksgarten hin. In nordöstlicher Richtung reicht eine zweite Schneise über die Randflächen des Itter-Friedhofs und den anschließenden Grünzug bis nach Holthausen.

Eine gute Durchlüftung in der Stadt trägt wesentlich zur Qualität ihres Klimas bei. Durch einen gesicherten Luftaustausch werden – gerade in heißen Sommerperioden – überwärmte Luftmassen durch kühlere aus dem Umland ersetzt.

Kaltluft entsteht insbesondere über mit Pflanzen bewachsenen Flächen. In windarmen Sommernächten entstehen dort in Bodennähe kältere Luftschichten. Diese bodennahe Kaltluft hat oft nur geringe Mächtigkeiten. Um einen Abfluss in überwärmte Gebiete zu gewährleisten, braucht es ungestörte Luftschneisen mit einer geringen Bodenrauigkeit. Jegliche Querriegel, die den Luftfluss verhindern können, gilt es zu vermeiden. Bauwerke – auch mit geringer Höhe – stellen eine Beeinträchtigung oder gar eine unüberwindbare Barriere dar.

In der Planungshinweiskarte auf Grundlage der Klimaanalyse der Landeshauptstadt Düsseldorf (2012) wird auf die besondere Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Rheinschleifen als Frischlufteinzugsgebiete und -schneisen hingewiesen. Um klimatisch wert-

volle Räume zu schützen, stellt die Planungshinweiskarte an dieser besonders wichtigen Stelle einzuhaltende Baugrenzen dar. Demnach sind die Flächen außerhalb der Bebauungsgrenzen von Versiegelung und Bebauung nach Möglichkeit vollständig freizuhalten, um die Frischluftversorgung nicht zu beeinträchtigen.

Die bereits erfolgte Errichtung von Gewächshäusern in diesem Bereich ist stadtklimatisch ungünstig. Eine Bebauung oder Versiegelung der noch verbliebenen freien Flächen innerhalb der Frischluftschneise ist nicht verträglich.

Planung

Der Rahmenplan „Himmelgeist/Itter“ aus dem Jahr 2000 enthielt bereits klimatische Empfehlungen. Darin wird ein zentraler Bereich des Frischlufteinzugsgebietes zwischen den Bebauungsplänen 5670/020 „Auf'm Wettsche“ auf der einen Seite und den Bebauungsplänen 5670/019 „Am Scheitenwege“ und 09/006 „Am Scheitenwege Süd“ auf der anderen Seite von Versiegelung und Bebauung freigehalten. Diese Vorgaben des Rahmenplans werden im Bebauungsplan im Gegensatz zur ersten Offenlage nur teilweise übernommen.

Für die übrigen Flächen empfiehlt der Rahmenplan keine unverhältnismäßige Verdichtung und keine Riegelbebauung. Im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanung erfolgt nunmehr eine planungsrechtliche Sicherung der im östlichen Plangebiet gelegenen noch vorhandenen Freiflächen innerhalb der Süd-Nord gerichteten Luftleitbahn, indem im Bebauungsplan Flächen abgegrenzt werden, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Die vorhandenen Bauten des seit vielen Jahren im Plangebiet ansässigen Gartenbaubetriebs haben bereits zu einer Verengung der klimarelevanten Frischluftschneise geführt und unterliegen dem Bestandsschutz.

Die nun bevorstehende Aufgabe des Betriebes bietet im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Möglichkeit, diese Beeinträchtigungen zu reduzieren um die stadtklimatische Wirksamkeit der Frischluftschneise in kompletten Umfang zu sichern.

Für den östlichen Bereich der Schneise wird dies durch die Festsetzung als Fläche für die Landwirtschaft und Grünflächen in Kombination mit der Kennzeichnung als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, weitgehend erreicht. Die drei dort vorhandenen Gewächshäuser bzw. Schuppen genießen weiterhin Bestandsschutz. Sie stellen eine Störung des Luftflusses dar, der Kalt- und Frischluft bremst, die jedoch umflossen werden können und bei mächtigen Kaltluftschichten auch überströmt werden.

Die westlich liegenden Betriebsgebäude und Gewächshäuser entfallen; die Flächen werden als Wohnbauflächen ausgewiesen. Die geplante Neubebauung im gesamten Be-

reich WA 7 und das östliche Baufeld des WA 3 liegen jenseits der Bebauungsgrenze, d. h. innerhalb der Frischluftschneise, die gemäß Masterplan und Planungshinweiskarte gesichert und von Bebauung frei gehalten werden sollte. Sowohl die Gebäude mit Firsthöhe bis 11 Metern als auch die Erhöhung des Geländeniveaus in diesen Bereichen bewirken eine dauerhafte Verengung der Frischluftschneise und somit eine stadtklimatische Verschlechterung gegenüber der Bestandssituation. Im Bereich des sog. „Rollgewächshauses“ (etwa 15 x 45 m), an dessen Stelle der Grünstreifen mit Böschung entsteht, wird durch den Abriss eine bessere Luftströmung erreicht. Insgesamt gilt für den westlichen Bereich der Schneise, dass mächtigere Kaltluftschichten, beispielsweise mit einer Mächtigkeit von acht Metern, die die bisherigen Gebäude überströmten, künftig in diesen Bereichen verhindert werden. Die Auswirkungen werden über das B-Plangebiet hinaus bis in südliche Innenstadtbereiche reichen.

Innerhalb der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, sind nur Pflanzen mit einer Höhe $\leq 1,50$ m zulässig. Durch die geplante Bebauung im Plangebiet gehen Kaltluftentstehungsflächen verloren.

Im übrigen Planbereich ist in erster Linie eine relativ lockere, zweigeschossige Einfamilienhausbebauung vorgesehen. Im Süden steigt die Bebauung bis auf drei Geschosse. Die Flächen für den Gemeinbedarf im Nordwesten (Schul- und Kitastandorte) sehen eine kompakte zweigeschossige Bebauung vor. Im Norden ist eine öffentliche Grünfläche (Grünanlage mit Kinderspielplatz) geplant.

Um negativen Auswirkungen durch die Bebauung der derzeitigen Freiflächen innerhalb des stadtklimatischen Ausgleichsraumes wenigstens teilweise entgegen zu wirken, wird das Potenzial mikroklimatischer Maßnahmen im Plangebiet so weit wie möglich ausgeschöpft. Hierzu werden Maßnahmen, die sich günstig auf den klimatischen Nahbereich auswirken, in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. So sind u. a. auf Tiefgaragen Vegetationsflächen anzulegen, Flachdächer und flach geneigte Dachflächen vollflächig mindestens extensiv zu begrünen und als Dachfarben vorwiegend hellgraue bzw. steingraue Farbtöne zu verwenden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Dachpfannen möglichst über einen hohen Wärmerückstrahleffekt verfügen sollten. Die Seitenwände von Einzelgaragen und überdachten Tiefgaragenrampen sind zu öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen hin mit Kletterpflanzen zu beranken. Die privaten Stellplätze und deren Zufahrten sind teilversiegelt (mit mindestens 30 % Fugenanteil) zu gestalten.

ERGÄNZUNG DER FESTSETZUNGEN:

Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis max. 15 Grad Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss im Mittel 10 cm betragen.

Das Dachbegrünungssubstrat muss der FLL-Richtlinie, Ausgabe 2008, entsprechen (siehe Punkt Hinweise).

Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen.